



ENDKUND:INNENRECHTE – BLICK AUF KONSUMENT:INNEN IM ELWG

Mag. Christina Veigl, LL.M.

18.3.2026

DAS NEUE ELWG UND KONSUMENT:INNEN



Soziale Themen

Absicherung

Empowerment durch
Information

Digitalisierung

Ausbau der
Bürgerenergie

Aktive Kund:innen

Konsument:innenschutz
auf dem Prüfstand

ZIELE DES NEUEN GESETZES

Erweiterte Zielbestimmungen und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im EIWG



Zielbestimmungen § (5)

- Der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft ist **kostengünstiger Strom** zur Verfügung zu stellen.
- Für Haushaltskund:innen, insbesondere vulnerable und schutzbedürftige Menschen, ist ein **hohes Schutzniveau** in der Versorgung mit Elektrizität zu gewährleisten.
- Zur **Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage** ist durch Energiespeicherung, Aggregation oder Laststeuerung beizutragen.
- Die **aktive Teilnahme** an den Elektrizitätsmärkten und die **Eigenversorgung** ist zu unterstützen.
- Die **Transparenz** ist für alle Marktteilnehmer weiter zu erhöhen.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (§ 7)

- Alle genannten Aspekte werden allen Elektrizitätsunternehmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt.
- Elektrizitätsunternehmen dürfen im Sinne ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen **Gewinne** nur dann ausschütten, wenn die Versorgungssicherheit und Leistbarkeit dadurch nicht gefährdet wird.
- Elektrizitätsunternehmen in mehrheitlich öffentlichem Eigentum haben diese Verpflichtungen in ihren Satzungen bzw. Statuten zu verankern.

ENDKUND:INNEN IM ELWG

Begriffsbestimmungen und Unterschiede bei den Rechtsfolgen



- Endkunden: Kauf von Strom für Eigenverbrauch, auch Ladepunkte
- Einspeiser
- Gewerblicher Kunde: Kauf für andere Zwecke, als den Verbrauch im eigenen HH
- Kleinunternehmen Z 79: Weniger als 10 Beschäftigte, Jahresumsatz/Bilanzsumme max. 2 Mio. Euro

Kleinunternehmen Z 80 – in vielen Fällen Haushaltskunden gleichgestellt

Weniger als 50 Beschäftigte, weniger als 100.000 kWh/Jahr, Jahresumsatz/Bilanzsumme max. 10 Mio. Euro

- | | |
|---|--|
| ✓ Anzeige der Allgemeinen Lieferbedingungen | ✓ Recht auf Ratenzahlung |
| ✓ Vertragszusammenfassung | ✓ Recht auf Grundversorgung |
| ✓ Web-Portal der Lieferanten | ✓ Auffangversorgung (§ 31) |
| ✓ Gesetzliches Preisänderungsrecht (§ 21) | ✓ Anlauf- und Beratungsstellen |
| ✓ Info über Preisentwicklung bei dyn. Preisen | ✓ Mindestanforderungen an Rechnungen, Teilbetragsregelungen, Informationsblatt |
| ✓ Kündigungsfrist 2 Wochen | ✓ Generell: kein Opt-Out für Unternehmen bei SM |

AUFFANGVERSORGUNG

Sicherstellung der Versorgung für Kleinkund:innen



§ 31ff – ab 1.6.2026

Geltungsbereich:

HH-Kunden und Kleinunternehmen

Zweck der Norm:

- Vertragsloser Zustand und Ersatzversorgung in einem: Abschaltungen von Kund:innen sollen verhindert werden

Wie funktioniert die Auffangversorgung?

- Automatische Zuteilung zu AV (Kund:in kann widersprechen); Ablehnungsrecht bei Rückständen aus früherer Auffangversorgung
- Erstinformation durch NB; anschließend durch Auffangversorger
- Endet spätestens nach 6 Monaten; 4 Wochen vor Auslaufen Information an Kund:in mit eingeschriebenem Brief durch NB
- Ernennung des Auffangversorgers durch E-Control: Ausschreibung; Fallback: Lieferant mit meisten Kund:innen im Netzbereich

SICHERSTELLUNG DER VERSORGUNG § 41



Auffangversorgung für große Unternehmen durch das EIWG

Geltungsbereich:

- für Kunden die NICHT HH-Kunden oder Kleinunternehmen sind
- Nicht mehr als 1 GWh/p.a.

Anwendungsfälle:

- Nachweis von drei Ablehnungen/Angeboten mit zu hohem Preis: Auffangversorger
- Nicht anwendbar insb. bei Zahlungsverzug

Rechtsfolgen nach § 41 EIWG

- Antwortpflicht binnen zwei Wochen – Schriftlichkeit ist erforderlich!
- Versorgungsvoraussetzungen gegeben und kein Ausschlussgrund: eidesstattliche Erklärung kann verlangt werden
- Preis nicht höher als „**Preis für am Markt verfügbare Produkte mit dynamischer Preisanpassung**“, die gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung finden
- Zulässig: Vorkasse, monatliche Rechnung, Vorauszahlung für einen Monat
- Befristung auf 6 Monate; Kunde kann davor jederzeit kündigen

INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN

Transparenz und proaktive Kund:inneninformation



Diverse **Musterformulierungen** (verpflichtend zu verwenden)

Musterrechnung § 42 (beispielhafte Darstellung)

Rechnungen (§§ 42ff)

- Mindestanforderungen, Rechnungen, Rechnungsinformationen, sonstige Informationen
- nach wie vor Wahlrecht zw. Monatsrechnung und Jahresrechnung
- Monatliche Verbrauchs- und Abrechnungsinformation bei Jahresabrechnung (online); Verordnung E-Control

Gemeinsame Internetplattform der Netzbetreiber (§ 117), Kund:innenportal von NB und Lieferant

Tarifikalkulator (§ 27)

- Einspeisung verpflichtend
- Richtlinie der Regulierungsbehörde

Diverse **Informationsverpflichtungen**

- Zusammenfassendes Infoblatt vor Vertragsabschluss; Bei dynamischen und festen Preisen (vorvertraglich und laufend); bei Auslaufen eines befristeten Vertrags; unterjährig, wenn es ein günstigeres Produkt gibt; bei der Auffangversorgung (zu Beginn und vor Ablauf) usw.

MEHR ANGEBOTE DURCH NEUE RECHTE?



Verpflichtende Produktvielfalt für größere Lieferanten durch die EU-Richtlinie

Dynamische Energiepreise (§ 22 – ab 1.4.2026) – Bestimmungen gelten auch für Monats- und Quartalsprodukte

- Für Lieferanten mit mehr als 25.000 Zählpunkten Verpflichtung
- Vorvertragliche Infopflichten über Chancen und Risiken und laufend über Preisentwicklung und Risiken
- HH-Kunden und Kleinunternehmen können jederzeit kündigen
- Monatsrechnung verpflichtend

Feste Energiepreise

- Für Lieferanten mit mehr als 25.000 Zählpunkten Verpflichtung
- Geltend für ein Jahr, bevor Vertrag einseitig zu Lasten der EK geändert oder gekündigt werden darf

Regulierungsbehörde:

VO-Ermächtigung: Transparenz und Informationsverpflichtungen

Bericht über Marktentwicklung und Auswirkungen

PREISÄNDERUNGEN

Was ändert sich durch das neue Gesetz?



Neuregelung: Gesetzliches Preisänderungsrecht (§ 21) – nur teilweise auf größere Unternehmen anwendbar

- Angemessenheit der Änderung, wenn nicht „offensichtlich unbillig“
- Wenn der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird
- „Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden“
- „Preis runter Garantie“ – wirft Fragen auf (Symmetriegebot, wesentliche/unwesentliche Veränderungen der Gewinnmarge, 6 Monate Verzögerung): HH und Kleinunternehmen
- Wirksamkeit des gesetzlichen Preisänderungsrechts (§ 189 Abs 14)
 - Muss vereinbart werden; KEINE Rückwirkung
- Einschränkungen von Klagsmöglichkeiten in Übergangsbestimmungen (§§189 Abs 15f) – zulässig??
 - Sachverhalt war bereits Gegenstand eines Vergleichs oder eines Verbandsklageverfahrens
 - Qualifizierte Einrichtungen: nur klagsbefugt für Sachverhalte, die NACH ihrer Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung stattfanden
- Entgeltanpassungsmechanismen wie indexbasierte Preisanpassungsklauseln und im Vorhinein vertraglich fixierte Preisgleitklauseln nach einer Festpreisperiode sind weiterhin möglich – KSchG, ABGB anwendbar
- Kein Widerspruchsrecht, wenn Steuern und Abgaben geändert werden (Infopflicht?)

SOZIALE THEMEN

Regelungen im EIWG für Kleinkund:innen



Erweitertes Recht auf Ratenzahlung (§ 28), Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers (§ 29)

Recht auf Grundversorgung (§ 30)

- Neukundenpreis

Sozialtarif „Gestützter Preis“ (§36 ff – ab 1.4.2026)

- Begünstigte Haushalte (ORF-Beitrags-Befreite mit Ausnahme Studierender)
- 6 Cent/kWh (bis 2.900 kWh, darüber regulierter Höchstpreis – Quartalsfutures), ggf. Pauschalbetrag (52,5 Euro);
- bis 2036 (Evaluierung)
- bei drohender Überschreitung des Budgets von 60 Mio Euro/Jahr Anpassung des Sozialtarifs!
- Abwicklungsstelle: Monitoring
- Abwicklung über ORF-Beitrags-Service GmbH – Automatisierte Abwicklung? (Info an Lief. bei neuem Antrag; bei LiefWechsel Zustimmung)

Anlauf- und Beratungsstellen (§ 35)

- Geschulte Ansprechperson für soziale Einrichtungen bei Härtefällen
- Kostenlose Beratung u.a. zu Leistbarkeit, Energiearmut und Grundversorgung

KUND:INNENRECHTE – SONSTIGES

Was ist sonst noch neu?



Diskriminierungsverbote durch Lieferanten

- Bei mehreren Stromlieferverträgen zur selben Zeit, Einspeisung, Flexibilität usw. (§ 19 Abs 5)
- bei Eigenversorgung oder gemeinsamer Energienutzung (§ 72)
- Hinsichtlich Anforderungen, Verfahren, Entgelte
- Mehrkosten, die tatsächlich anfallen, dürfen weitergegeben werden, wenn sachlich gerechtfertigt
- Auf Nachfrage transparente und nachvollziehbare Darstellung der Mehrkostenberechnung

Elektronische Kommunikation für Kund:innen (§ 18)

- Bei Neuabschluss und ausdrücklicher Zustimmung
- Hinweispflichten, E-Mail

VERBESSERUNGEN WECHSEL-VO



Schnellere Durchführung
des Wechsels

Prozessuale Abbildung
gesetzlicher
Rücktrittsfristen

Konsument:innen-
freundliche
Verfahrensschritte bei der
Auffangversorgung

Reduktion von
Fehlerquellen im
Anmeldeprozess

Mehr Informationen für
Kund:innen

Flexibilität für Lieferanten
bei gleichzeitiger
Ressourcenschonung

Rechtssicherheit für
Abnahmeverträge

NEUE MUSTERRECHNUNG

Erarbeitung der wesentlichen Inhalte und Möglichkeiten der Darstellung aller weiteren Informationen



Just one page: Reduktion auf das Wesentliche

Vorderseite: Kerninformationen der Abrechnung

- **Was zahle ich wofür und was ist zu tun**
 - Euro / Zeitraum / Verbrauch
- Daten für Kontaktaufnahme
- Hinweis auf Preisvergleichstool

Rückseite:

- Infobox Vertrag
- Infobox weiterführende Informationen
- Erklärungen zur Rechnung, falls erforderlich
- Verbrauchsinformationen

Musterfirma
Kundennummer: 12345678
Zählernummer: 9876543210
Lieferant: E-Control
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

BEI RÜCKFRAGEN BEREIT HALTEN:
Kundennummer: 12345678
Zählernummer: 9876543210
Lieferant: E-Control
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

NORMALABRECHNUNG STROM
Kp 1111 Musterstadt, Musterweg 1

Abrechnung für den Zeitraum: 01.01. - 31.01.2018
Verbrauch: 200 kWh
Zu zahlender Rechnungsbetrag: 70,42 Euro

Umsatzsteuer (Produktions) 22,22 Euro
Netto 57,22 Euro
Umsatzsteuer 22,22 Euro
Brutto 79,44 Euro
Umsatzsteuer 22,22 Euro
Netto 57,22 Euro
Umsatzsteuer 22,22 Euro
Brutto 79,44 Euro

Die Netto- und Brutto-Beträge sind auf den nächsten Tag gerundet.
Der zu zahlende Rechnungsbetrag von 70,42 Euro setzt sich aus 57,22 Euro (Netto) und 22,22 Euro (Umsatzsteuer) zusammen.
Möchten Sie in Raten zahlen? Kontaktieren Sie uns!

Ein vollständiges Rechnungsbild und Informationen zu Ihrem Vertrag finden Sie in
Ihrer Kundennummer unter www.e-control.de

Jetzt Portal aufrufen und sparen mit
dem Tarifkalkulator der E-Control!
www.kalkulator.e-control.de

Details zur Stromrechnung 12345678

Die Rechnung
Lieferant: E-Control (Kp 1111) (01.01.2018)
Zählernummer: 9876543210
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

Die Rechnungsbilder
Kundennummer: 12345678
Zählernummer: 9876543210
Lieferant: E-Control (Kp 1111) (01.01.2018)
Zählernummer: 9876543210
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

Alle vollständigen Rechnungen, Details zu Ihrem Vertrag, die Stromrechnung und weitere Informationen finden Sie in Ihrer Kundennummer unter www.e-control.de

Die Rechnung
Kundennummer: 12345678
Zählernummer: 9876543210
Lieferant: E-Control (Kp 1111) (01.01.2018)
Zählernummer: 9876543210
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

Die Rechnungsbilder
Kundennummer: 12345678
Zählernummer: 9876543210
Lieferant: E-Control (Kp 1111) (01.01.2018)
Zählernummer: 9876543210
Rechnungsnummer: 1234567
Rechnungsdatum: 01.02.2018

Kontakt

Mag. Christina Veigl, LL.M.



+43 1 24724



Christina.veigl@e-control.at



www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control



SMART METER

Was ändert sich durch den neuen Rechtsrahmen?



(§ 53ff)

1/4h Werte ab 1.1.2027 ab 1.500 kWh Jahresverbrauch – Opt in ist möglich, ansonsten Tageswerte (bis 31.12.2026 bis 5.000 kWh) (verlängerbar!!)

KEIN Opt Out möglich: (§ 54)

- Für Unternehmen!
- Dynamische Energiepreise
- Einspeisung über Direktleitung
- Prepaymentfunktion
- Wärmepumpe, Ladepunkt, Energiespeicher, Stromerzeugungsanlage, Teilnahme an gemeinsamer Energienutzung

Opt Out: Monatswerte, höchster 1/4h-Leistungswert, wenn nötig für Verbrauchsabgrenzungen und Abrechnung

Höchster monatlicher 1/4h-Leistungswert ist IMMER zu messen (Tarife 2.1!)

Ersatzwertbildung (Verordnung) (§ 55)

Kundenschnittstelle: Verfügbarkeit von Fast-Echtzeit-Daten (§ 52)

MONATSRECHNUNGEN!